



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

I. Beweiswirkung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze



## Drittes Kapitel.

## Ergebnisse.

## a) Prioritätsfrage und Übersetzungslehre. § 17.

An die Betrachtung der einzelnen Übersetzungsfehler ist eine Gesamtwürdigung der Erkenntniswirkung und ihre Abwägung gegen die Argumente von KOGEL, SIEVERS und HIS anzuschließen.

I. Die Erkenntniswirkung halte ich für durchgreifend. Die besprochenen Übersetzungsfehler beweisen m. E., daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen aus dem Lateintexte sind und nicht aus einer unabhängigen friesischen Textfassung schöpfen. Das Entscheidende ist nicht nur der positive Inhalt, der aus den falschen Übersetzungen entstanden ist, — man könnte bei ihm an nachträgliche Beeinflussung, Kontamination, denken —, sondern das Entscheidende ist, daß der sachlich notwendige Inhalt des friesischen Originals, der durch die falsche Übersetzung verdeckt wurde, in den friesischen Texten fehlt, während eine unabhängige Überlieferung des Wortlauts diesen Inhalt gebracht hätte. Es fehlen der »Vater« in Küre 14, das »bihliat« und das »mara strid« in Küre 8, das Nährrecht in Landrecht 4 und die richtige Zahl der Ohrenbuße in den Bußtaxen. Eine unabhängige Textform hätte diese fehlenden Elemente gebracht. Es ist deshalb m. E. sicher, daß sie nicht verwendet worden ist.

Zu beachten ist die Übereinstimmung mehrfacher von einander unabhängiger Beweise. Jeder der 6 besprochenen fortwirkenden Übersetzungsfehler erbringt einen schlüssigen Beweis, ohne daß gemeinsame Voraussetzungen unterstellt werden. Dadurch wird das Ergebnis gegen das Eingreifen unerkannter Zwischenfälle gesichert. Die Abstammung wird gleichsam durch 6 von einander ganz unabhängige Merkmale festgestellt, von denen kein einziges anders, als durch Vererbung erworben sein kann. Der Beweis ist ein sechsfacher.

II. Dieser Nachweis wird m. E. durch die S. 35 angeführten Beobachtungen von KOGEL, SIEVERS und HIS nicht entkräftet. Ja sie ergeben, wie mir scheint, überhaupt kein Gegengewicht, keinen Anhaltspunkt für eine Selbständigkeit der friesischen Texte.